

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 5/06 B

Ruppiner Kliniken GmbH,
Fehrbelliner Straße 38, 16816 Neuruppin,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kaufmännische Krankenkasse - KKH,
Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Juli 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. L a d a g e sowie die Richter S c h r i e v e r
und G a s s e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 6. Dezember 2005 wird als
unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 766,38 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht in der durch die §§ 160 Abs 2 und 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) festgelegten Form begründet worden. Sie ist deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 30).
- 2 Die Klägerin beanstandet zwar, dass das Landessozialgericht (LSG) die Revision nicht zugelassen habe, nennt aber keinen der Zulassungsgründe, die in § 160 Abs 2 SGG aufgeführt sind. Sie bestreitet nicht, dass es sich bei der Frage der Vergütung der Krankenhausbehandlung durch eine Fallpauschale und ein Sonderentgelt um die Auslegung von Recht handelt, das inzwischen außer Kraft getreten ist. Sie macht auch nicht geltend, dass dennoch eine Anzahl von Rechtsstreitigkeiten anhängig ist, die dieselbe Rechtsfrage betreffen, sodass einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) noch grundsätzliche Bedeutung zukomme. Vielmehr führt sie nur aus, dass das LSG die Rechtsprechung des BSG, insbesondere das Urteil vom 4. März 2004 - B 3 KR 3/03 R - nicht berücksichtigt oder fehlerhaft angewandt habe. Die fehlerhafte Rechtsanwendung oder die Nichtbeachtung eines höchstrichterlichen Urteils ist aber noch kein Grund für die Zulassung der Revision, wenn nicht eine Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG geltend gemacht wird. Eine Divergenz in diesem Sinne liegt nur vor, wenn das LSG mit einem Rechtssatz von einem durch das BSG, den Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder das Bundesverfassungsgericht aufgestellten Rechtssatz abweicht, und die Entscheidung auf dieser Abweichung beruht. Im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde ist dann darzulegen, mit welcher genau bestimmten Aussage das angegriffene Urteil von welcher genau bestimmten Aussage der genannten Gerichte abweicht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 21 und 29). Die Klägerin legt in diesem Zusammenhang lediglich dar, dass das LSG den Rechtssatz aufgestellt habe, dass es sich bei den am selben Tage durchgeführten operativen Eingriffen der Gebärmutterentfernung und zur Behebung einer Inkontinenz um ein einheitliches Operationsgebiet gehandelt habe, das die Berechnung eines Sonderentgelts neben einer Fallpauschale nicht rechtfertige. Sie legt aber nicht dar, von welchem Rechtssatz des BSG das LSG abgewichen ist, insbesondere, dass das BSG einen gegenteiligen Rechtssatz aufgestellt habe. Damit ist die Beschwerde nicht formgerecht iS des § 169 Satz 1 SGG begründet worden.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung, die Festsetzung des Streitwerts auf §§ 63 Abs 2, 52 Abs 1 und 47 Abs 1 und 3 Gerichtskostengesetz.

